

Brandschutz in Parking

Fluchtwegtüren müssen jederzeit frei passierbar sein und dürfen weder blockiert noch verstellt werden.

Grundsatz:

Parkings für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600m² dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Pro Abstellplatz dürfen zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Wandschrank (Metall oder Holz)
- Zum Fahrzeug gehörende Pneus
- Velo, Mofa, Anhänger, etc.
- Sportgeräte (Skis, Surfbrett etc.)

Verboten sind:

- Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen
- Lagerung von leicht brennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas, Brennholz etc.)
- Lagerung und Umfüllen von Treibstoff von mehr als 20l.
- Lagerung von Kehrichtcontainern
- Offenes Feuer
- Reparatur- und Servicearbeiten

Quelle: <https://www.agv-ag.ch> (Brandschutz in Parking 2016)

Zusatz der Räber Immo GmbH:

Es handelt sich hierbei um die offizielle Brandschutzverordnung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Bitte beachten Sie, dass liegenschaftsbezogene Vereinbarungen in erster Priorität behandelt werden.

Aus Reingugngs- & Fluchtweg- respektive Versicherungsgründen, bitten wir Sie, keine weiteren Gegenstände in der Tiefgarage sowie im Treppenhaus zu deponieren.

Stand: 1.1.2019 – Ihr Räber Immo GmbH Team